

# Stadt Eutin - B-Plan Nr. 31, 2. Änderung

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0)

**TEIL A: PLANZEICHNUNG**  
M.: 1:1000



Entstanden aus digitalisierter Flurkarte 1:2000.

Gemeinde : Eutin  
Gemarkung : Eutin  
Flur (RK) : 14  
Flurstück : 21/33 u.a.  
Maßstab : 1:1000

Öffentl. best. Verm.-Ing.  
Dipl.-Ing. J. Vogel  
Alb.-Mahlstedt-Str. 15  
23701 Eutin

Angefertigt : 05.04.2002  
GB-Nr. : 02064

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.10.2002 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen Max-Planck-/ Otto-Hahn-Straße und der Lübecker Landstraße in Eutin; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 27.06.2002 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 05.07.2002 bis zum 11.07.2002 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.05.2002 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2002 bis zum 12.08.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsteiner Anzeiger" am 27.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Die Stadtvertretung
- 1f) Der Stadtentwicklungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.10.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.10.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 29.10.2002



(Schulz)  
- Bürgermeister -

- 2) Der katastermäßige Bestand am 05.04.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 17.10.2002



(Vogel)  
- Öff. best. Verm.-Ing. -

- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eutin, 29.10.2002



(Schulz)  
- Bürgermeister -

- 4) Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.11.2002 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.11.2002 in Kraft getreten.

Eutin, 12.11.2002



(Schulz)  
- Bürgermeister -

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEBEGEBIETE

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

### BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

BAUGRENZE  
 OFFENE BAUWEISE

### GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN  
 IMMISSIONSSCHUTZ

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHEN

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON KNICKS

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

### SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

### BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

SD SATTELDACH

8-32° DACHNEIGUNG

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICKS

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

§§ 1- 11 BauGB  
§ 8 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB  
16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.20,  
25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB  
i.V. mit § 92 LBO

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert.

Die Textziffer 6.0 "Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen" des Ursprungsplanes findet im Geltungsbereich der 2. Änderung keine Anwendung.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind folgende Satzungen zu beachten:

1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 29.12.1987.

## SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31

für ein Gebiet zwischen Max-Planck/ Otto-Hahn-Straße  
und der Lübecker Landstrasse in Eutin

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 09. Oktober 2002

